

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024

516. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Digitales Sammlungswesen“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Digitales Sammlungswesen“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Das Weiterbildungsprogramm ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um das Sammeln, Bewahren, Erschließen, Vernetzen und Vermitteln von Bildern und Kulturdaten professionell und mit wissenschaftlicher Fundierung durchzuführen und Projekte in diesem Bereich eigenverantwortlich durchzuführen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Konzepte und Richtlinien sowie aktuelle Entwicklungen im Bereich der Verfügbarmachung, Vernetzung und Präsentation von Kulturdaten unter Berücksichtigung von gender- und diversitätsrelevanten Diskursen sowie ethischen Aspekten kritisch diskutieren.
- nachhaltige Strategien für die digitale Aufbereitung, Anreicherung, Verarbeitung und Präsentation kultureller Daten entwerfen.
- digitale Prozesse und Methoden des Bild- und Sammlungsmanagements sowie Erschließungs-, Narrations- und Vermittlungsstrategien anwenden.
- Digitalisierungs- und Archivierungstechnologien zur sicheren und langfristigen Datenspeicherung und -nutzung einsetzen (z. B. Datenbankarchitektur und Datenstrukturen, Implementierung von Langzeitarchivierung).
- angewandte bildwissenschaftliche Ansätze aus dem Bereich des digitalen Sammlungswesens im Rahmen eines eigenständigen Projekts umsetzen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Digitales Sammlungsmanagement für Kulturinstitutionen	6
Datenkuratierung und -präsentation	6
Digitalisierungstechnologien, Datenverwaltung und Projektplanung	6
Forschungs-/Praxisprojekt zur Analyse kultureller Daten & kuratorischen Umsetzung	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Pflichtmodule.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 3/2009, Nr. 86/2013 oder Nr. 48/2021 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm noch nach der jeweiligen Verordnung abschließen.